



23. August 2002

Gemeinderat
9303 Wittenbach

VII 2 Wittenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Überbauungsplan Halten III vom 23. Mai 1977, 2. Teilaufhebung

Sie beantragen die Aufhebung sämtlicher Baulinien im Überbauungsplangebiet. Bezüglich Ihres Genehmigungsgesuchs verweisen wir auf die mit Datum vom 19. März 1997 erfolgte erste Teilrevision des Überbauungsplans Halten III, im Rahmen derselben u.a. die Aufhebung der nördlichen Baulinie des Teilgebietes A genehmigt wurde. Unsere Genehmigungsprüfung des vorliegenden Erlasses bezieht sich damit auf die derzeit noch rechtskräftigen Baulinien des Überbauungsplans Halten III. Sie ergibt, dass gegen die Aufhebung der fraglichen Baulinien keine Einwendungen ersichtlich sind.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

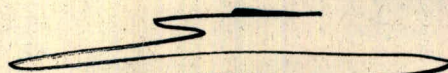
Baudepartement:

1. Der Erlass wird im Sinn der obigen Ausführungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.-- .

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

Beilagen:

Ergänzter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung